

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Fachdienst Wirtschaftsförderung,
Projektsteuerung und Liegenschaften**
Herr Dirk Aengeneyndt, Tel. 171260

TOP: Förderung des Breitbandausbaus in der Stadt Lüdenscheid		
Beschlussvorlage Nr. 166/2016 Produkt: 150 010 020 Wirtschaftsförderung		
Beratungsfolge Rat der Stadt Lüdenscheid	Behandlung öffentlich	Sitzungstermine 26.09.2016

Finanzielle Auswirkungen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> investiv <input checked="" type="checkbox"/> konsumtiv		
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	200.000,00 €	
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen	200.000,00 €	
Bemerkung: Es handelt sich um Vorausleistungen für Fördermittel vom Bund sowie vom Land für den Breitbandausbau. Die Verwaltung geht zum derzeitigen Zeitpunkt von einer 100%igen Finanzierung der Kosten durch Bund und Land aus. Entsprechende Veranschlagungen sind im Haushaltsplanentwurf 2017, der dem Rat am 26.09.2016 zugeleitet wird, erfolgt.		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden? <input checked="" type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag: Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung: Einmalig: 150010020/4140000/Bundeszulassung Breitbandversorgung 150010020/4141000/Landeszulassung Breitbandversorgung 150010020/5317000/Breitbandversorgung		
Laufend: / /		
<input type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage: Heutiger Ratsbesschluss		

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat nimmt die Informationen zum Sachstand der Förderverfahren zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, gemeinsam und in enger Abstimmung mit dem Kreis, den anderen kreisangehörigen Kommunen und der TKG-Südwestfalen die weiteren Schritte im Förderverfahren für Wohngebiete und Ortslagen durchzuführen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügte Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Märkischen Kreis mit dem Märkischen Kreis abzuschließen.
3. Die Stadt wird die notwendigen Mittel als Vorausleistung bis zur Erstattung durch den Bund bzw. das Land für den im Rahmen der Bundesförderung geplanten Breitbandausbau im Haushaltsplan 2017 ff. bereitstellen, unter der Voraussetzung, dass kein Eigenanteil anfällt. Sollte dies doch der Fall sein, wird die Sache dem Rat erneut zur Entscheidung vorgelegt.

Begründung:

I. Ausgangslage:

Aufgrund deutlich verbesserter Förderprogramme von Bund und Land für den Ausbau der Breitband-Infrastruktur, haben der Märkische Kreis und die angehörigen Kommunen eine gemeinsame Initiative zum Anschluss von bisher unterversorgten Gebieten ergriffen.

Diese beschränkte sich zunächst ausschließlich auf Gewerbegebiete. In den letzten Abstimmungsgesprächen zwischen Kreis, Kommunen und der TelekommunikationsGesellschaft Südwestfalen mbH (TKG; Tochter der fünf südwestfälischen Kreise), sowie in der letzten Bürgermeisterkonferenz am 13.05.2016 wurde vereinbart, dass parallel zum Antrag für die Gewerbegebiete, auch für die Förderung des Breitbandausbaus in den Wohngebieten und Ortslagen ein interkommunal abgestimmtes Vorgehen verfolgt werden solle. Wie schon bei den Gewerbegebieten erfolgt, sind dafür zunächst die förderfähigen (Wohn-)Gebiete bzw. Ortslagen festzulegen bzw. auszuwählen (siehe hierzu unter Ziffer II.).

Daraufhin haben alle Kommunen die TKG Südwestfalen mit der Beratung und Vorbereitung des Förderverfahrens beauftragt. Darin eingeschlossen ist ein Markterkundungs- und Interessenbekundungsverfahren mit potenziellen Anbietern. Für diese Dienstleistung bewilligte das Land den Kommunen gesondert Fördermittel bis zu 50.000 €.

II. Förderfähige Ortslagen

Bei der Gebietsabgrenzung weiterer förderfähiger Ortslagen geht es darum, die Gebiete zu definieren, in denen ein geförderter Ausbau sowohl notwendig als auch beihilferechtlich zulässig ist. Dieses muss nicht zwingend mit den Verwaltungsgrenzen der beteiligten Gebietskörperschaften übereinstimmen. Die Ausbaugebiete müssen so abgegrenzt werden, dass ausschließlich weiße NGA-Flecken („Next Generation Acces“) erfasst sind und keine Überlagerung bestehender Infrastruktur (z.B. Kabel-TV Netze) erfolgt. Weiße NGA-Flecken sind Gebiete, in denen es gegenwärtig noch keine Zugangsnetze gibt, die Teilnehmern zuverlässig mind. 30 Mbit/s bieten und die in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren wahrscheinlich auch nicht errichtet werden. Eine Ausnahme ist dann möglich, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern, um die Erschließung des Ausbaugebiets zu gewährleisten.

Eine Auflistung der als förderfähig beurteilten Gebiete und ein entsprechender Plan sind aus der Anlage 2 a) und b) ersichtlich.

Die Auswahl der förderfähigen Gebiete ergibt sich aus einem GIS-basierten Abgleich der Datengrundlagen aus dem Breitbandatlas des Bundes, den Auswertungen des TÜV Rheinland, dem Infrastrukturtatbestand der TKG, den Ergebnissen des durchgeführten Markterkundungsverfahrens vom

04.05.2016, sowie den der Verwaltung bekannten Informationen und ggf. gemeldeten lokalen Bedarfe aus der Bevölkerung. Eine eigenwirtschaftliche Erschließung von Ausbaubereichen innerhalb der nächsten drei Jahre wurde berücksichtigt, soweit die TK-Unternehmen im Rahmen der Markterkundung diese übermittelt haben. Eine rechtliche Sicherheit, dass die Eigenausbauerklärungen auch umgesetzt werden, besteht jedoch nicht.

Die der Auswahlentscheidung zugrundeliegenden Daten zur Breitbandversorgung werden von allen in der Region tätigen TK-Unternehmen freiwillig bzw. nur aufgrund bestehender Vereinbarungen zur Verfügung gestellt und an die TKG gemeldet. Nicht immer jedoch geschieht dies unmittelbar nach Abschluss eines Ausbauprojektes oder berücksichtigt tagesaktuelle Ausbaumaßnahmen oder Planungsänderungen der Unternehmen. Daher ist es in Einzelfällen nicht auszuschließen, dass die Versorgungssituation einiger Ortslagen im Katasterbesser oder schlechter dargestellt ist, als dies zum aktuellen Zeitpunkt tatsächlich der Fall ist. Damit Korrekturen bis auf die Ebene von einzelnen Straßenzügen bzw. Hausanschlüssen erfolgen können, ist die eine breite Mitwirkung und Rückmeldung aller Beteiligten unumgänglich. Letztlich muss für die Antragstellung stets eine stichtagsbezogene Auswertung des vorhandenen Datenmaterials herangezogen werden.

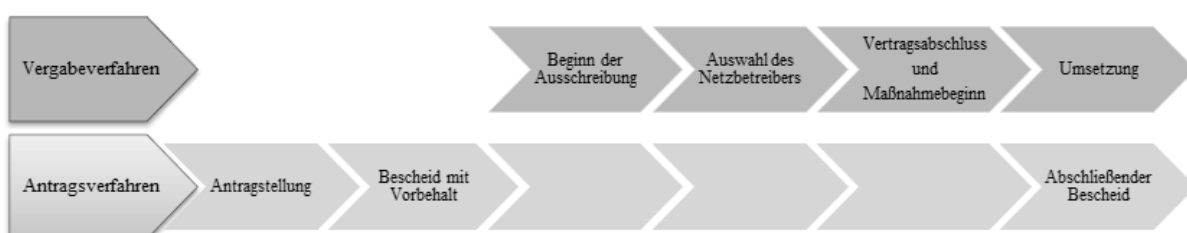
Sollten sich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung noch Änderungen am geplanten Ausbaubereich ergeben, können diese nach Maßgabe der Bestimmungen der entsprechenden Förderrichtlinie noch berücksichtigt werden.

III. Antragstellung nach Bundesförderprogramm

Das Förderprogramm zum Breitbandausbau des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) ermöglicht die Förderung eines effektiven und technologieneutralen Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland zur Erreichung eines nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandnetzes (NGA-Netz) in unterversorgten Gebieten, die derzeit nicht durch ein NGA-Netz versorgt sind und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird.

Das Breitbandförderprogramm des BMVI ermöglicht Kreisen und Kommunen (unter Ko-Finanzierung durch das Land NRW) einen Ausbau der Breitbandversorgung unterversorgter Ortslagen auf mindestens 50Mbit/s bei Erbringung von maximal 10% Eigenanteil durch die begünstigten Kommunen. Wegen der 90%-Förderung wurde dieses Verfahren gegenüber einer ausschließlichen Förderung durch das Land NRW der Vorzug gegeben. Wenn der Kreis den Antrag für alle kreisangehörigen Gemeinden stellt, sind durch eine höhere Punktzahl beim Scoring die Erfolgsaussichten größer, als wenn dies nur einen Teil der Kommunen erfolgt oder jede Kommune für sich einen Antrag stellen würde. Nach der Richtlinie des Landes zur Kofinanzierung des Bundesprogramms beträgt der Fördersatz des Landes 100% (inklusive Förderanteil des Bundes in Höhe von 50%), wenn die Gebietskörperschaft Anordnungen im Rahmen eines Haushaltssicherungsverfahrens unterliegt. Erfahrungen hierzu liegen bisher nicht vor.

Die Fördermittel werden an die Begünstigten weitergeleitet, die im Wege von Ausschreibungen ermittelt werden (Wirtschaftlichkeitslückenförderung: Errichtung der Netzinfrastruktur und Betrieb durch privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze). Nach den bisherigen Beratungen im Märkischen Kreis wird der Wirtschaftlichkeitslückenförderung der Vorrang vor dem Betreibermodell (Errichtung und Vermietung der Netzinfrastruktur durch die Kommune) gegeben. Die nachfolgende Abbildung zeigt den Verfahrensablauf im Regelfall.



Die Antragstellung nach Bundesförderprogramm erfolgt in mehreren Förderaufrufen. Derzeit läuft der dritte Förderaufruf. Wenn der Antrag bewilligt wird, erhält der Antragsteller zunächst einen Zuwendungsbescheid mit Vorbehalt, der insbesondere eine Förderzusage sowie eine maximale Fördersumme enthält. Mit dieser Zusicherung der Bundesförderung beginnt der Antragsteller die Ausschreibung. Nach deren Ende teilt der Antragsteller der Bewilligungsbehörde das Ergebnis der Ausschreibung mit und übermittelt die notwendigen Informationen zum Vertragsschluss. Anhand dieser Informationen stellt die Bewilligungsbehörde den abschließenden Förderbescheid aus.

Da der aktuelle Förderaufruf bereits am 28.10.2016 endet und zu diesem Zeitpunkt ein vollständiger Antrag auf Bundesförderung in Berlin eingegangen sein muss, ist das Vorhaben aufgrund des engen Zeitplans sehr ambitioniert. Sollten die erforderlichen Beschlüsse aufgrund der Sitzungsfolgen oder weiterem Abstimmungsbedarf nicht bis spätestens am 24.10.2016 zur Antragstellung vorliegen, sind ggf. Dringlichkeitsbeschlüsse in Betracht zu ziehen.

Über den Förderbescheid zum genannten Antrag auf Bundesförderung wird die Verwaltung den Rat informieren und gegebenenfalls Entscheidungsvorschläge unterbreiten.

IV. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung

Da der Märkische Kreis für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden einen Förderantrag für Ortslagen beim BMVI stellt, ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis sowie den Städten und Gemeinden zur weiteren Durchführung des Verfahrens und Abwicklung der Finanzierung zwingend erforderlich.

Der Entwurf der Kooperationsvereinbarung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Zur rechtzeitigen Antragstellung muss sie ebenfalls bis spätestens zum 24.10.2016 beim Kreis unterzeichnet vorliegen.

V. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten des angestrebten Ausbaus sowie deren zeitliche Verteilung für die nächsten Haushaltsjahre, lassen sich auf der Grundlage der Angaben der Netzbetreiber im durchgeführten kreisweiten Interessenbekundungsverfahren abschätzen.

Das Interessenbekundungsverfahren endete am 23.09.2016. Die Ergebnisse inkl. Kostenschätzungen werden auf der Bürgermeisterkonferenz am 30.09.2016 von der TKG bekannt gegeben und erläutert.

Basis für Kalkulationen zum Eigenanteil der Stadt ist bis zum Abschluss eines verbindlichen Vergabeverfahrens der sich aufgrund der vorläufigen Berechnung aus dem Interessenbekundungsverfahren ergebende prozentuale Anteil an der Summe für das ganze Kreisgebiet. Der Breitbandausbau soll mittels Fibre to the Curb (FTTC), also zunächst Glasfaser bis zum Kabelverzweiger erfolgen, da ein Glasfaserausbau bis in die einzelnen Häuser hinein kaum finanzierbar sein wird und die Höhe der Fördermittel begrenzt ist. Bei einer maximalen Förderung von 50 % durch den Bund sowie 40 % durch das Land, würde ein Eigenanteil von 10 verbleiben. Nach der Richtlinie des Landes zur Kofinanzierung des Bundesprogramms beträgt der Fördersatz des Landes 100% (inklusive Förderanteils des Bundes in Höhe von 50%), wenn die Gebietskörperschaft Anordnungen im Rahmen eines Haushaltssicherungsverfahrens unterliegt.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Förderung von Bund und Land in der Endabrechnung nur für diejenigen Gebiete ausgeschüttet wird, die tatsächlich mit 50 Mbit/s versorgt sind. Bei der Ermittlung der Höhe der Bundes- und Landeszuwendung werden die Gesamtausgaben im Ausbauggebiet also um den prozentualen Anteil der nach Abschluss der Maßnahme nicht mit 50 Mbit/s versorgten Haushalte verringert. Die verbleibenden Kosten wären dann ebenfalls über Eigenmittel abzudecken.

Für die Verteilung der Kosten auf Haushaltsjahre kann nach dem Schlüssel: 25% bei Beauftragung, 50% gemäß Baufortschritt, 25% nach Fertigstellung ausgegangen werden.

Die endgültige Entscheidung über den tatsächlichen Ausbau der sogenannten „weißen Flecken“ kann noch nach Bewilligung der Förderzusage durch den Bund und das Land oder auch erst nach Durchführung der Ausschreibung vor Erteilung des Zuschlags getroffen werden.

Zu den Aufwendungen kann vor Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens keine Aussage gemacht werden. Rein vorsorglich wurden im Haushaltsplan 2017 unter dem Produkt 150 010 020 Wirtschaftsförderung zunächst 200.000 € sowohl als Aufwands- als auch als Ertragsposten eingestellt unter der Voraussetzung, dass der Eigenanteil vom Land übernommen wird. Hieraus müsste die Wirtschaftlichkeitslücke an einen privaten Telekommunikationsanbieter erstattet und dann dieser Betrag beim Bund und Land im Wege des Abrufverfahrens eingereicht werden.

VI. Möglichkeit der ergänzenden/ alternativen Antragstellung nach Landesförderprogramm

Aufgrund der beschriebenen Verfahrensdauer einer Bundesförderung kann die Stadt für dringliche Ausbauvorhaben in einzelnen Gebieten ohne weitere zeitliche Verzögerung nach wie vor die bekannten Förderprogramme des Landes NRW in Anspruch nehmen (GAK, NGA Förderung ländlicher Raum), wobei dann allerdings ggf. ein höherer Eigenanteil (i.d.R. 20%) bei der Kommune verbleibt.

Diese Antragstellung kann von der Stadt für entsprechend förderfähige Gebiete jederzeit selbst vorgenommen werden. Die so geförderten Ortslagen können dann nicht mehr im Bundesantrag enthalten sein, was sich allerdings auch nicht förderschädlich auswirkt. Alle noch verbleibenden restlichen Gebiete können nach wie vor in einen (kreisweiten) Bundesantrag einfließen.

Die dazu von der TKG bereits durchgeführten Vorarbeiten (Markterkundungsverfahren, Interessenbekundungsverfahren) werden regelmäßig auch für Anträge nach den Förderprogrammen des Landes NRW anerkannt und sind somit eins-zu-eins verwendbar.

Lüdenscheid, den 07.09.2016

gez. Dieter Dzewas

Dieter Dzewas

Anlage/n:

Anlage 1: Kooperationsvereinbarung

Anlage 2a): Liste Ortslagen

Anlage 2b): Plan Ortslagen